

# **BGer 1C\_268/2025 vom 27. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_268\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_268_2025)

FR: TF 1C\_268/2025 du 27 mai 2025

IT: TF 1C\_268/2025 del 27 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beide Beschwerden betreffen dieselbe Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden und stimmen inhaltlich überein. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

### **E. 2**

Angefochten sind zwei Endentscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. b und Art. 90 BGG ). Die Beschwerdeführerinnen sind als Kontoinhaberinnen unmittelbar von der Rechtshilfeleistung betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten ( Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG i.V.m. Art. 44 f. BGG).

Die Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist nur zulässig, wenn diese u.a. eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt ( Art. 84 BGG ). Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt; fraglich ist dagegen, ob der Fall besonders bedeutend ist.

### **E. 3**

Nach Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerden, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind ( BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesgerichts kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren (und nicht nur im ausländischen Verfahren) einen besonders bedeutenden Fall begründen ( BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die Behörden hätten ihr rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen ( BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4; je mit Hinweisen; vgl. dazu MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 31).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen)

Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden ( BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; FORSTER, a.a.O., Art. 84 N. 33).

#### **E. 4**

Vorliegend behaupten die Beschwerdeführerinnen, dem Fall komme grundsätzliche Bedeutung zu, und begründen dies mit einer Auflistung verschiedener von ihnen erhobener Rügen, ohne allerdings substantiiert darzulegen, weshalb elementare Verfahrensgrundsätze verletzt wurden, die aufgeworfenen Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite sind oder dem Fall aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Dies liegt auch nicht auf der Hand:

##### **E. 4.1**

Es ist unstrittig, dass die (nur) dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 2 zugestellte Schlussverfügung an diese weitergeleitet wurde, mit der Folge, dass sie davon auch in ihrer Funktion als Verwaltungsratspräsidentin der Beschwerdeführerin 1 Kenntnis erlangte und sie deshalb die Schlussverfügung auch namens der Beschwerdeführerin 1 rechtzeitig anfechten konnte. Der Beschwerdeführerin 1 ist daher kein Nachteil entstanden, weshalb deren Verfahrensrechte nicht in schwerwiegender Weise verletzt worden sind.

##### **E. 4.2**

Die von den Beschwerdeführerinnen aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit wegen Geldwäscherei nach schweizerischem und deutschem Recht im konkreten Fall lassen keine grundsätzliche Bedeutung erkennen, zumal die Rechtshilfebehörden grundsätzlich an die Sachverhaltsschilderung des Rechtshilfeersuchens gebunden sind ( BGE 142 IV 250 E. 6.3 mit Hinweisen), sie die Strafbarkeit nach inländischen Recht nur "prima facie" prüfen (vgl. BGE 145 IV 294 E. 2.2; 142 IV 250 E. 5.2; je mit Hinweisen) und die Strafbarkeit im ersuchenden Staat grundsätzlich nicht zu prüfen haben (vgl. Art. 64 Abs. 1 IRSG ; BGE 145 IV 294 E. 2.2; 116 Ib 89 E. 3c/aa; je mit Hinweisen). Für die (von den Beschwerdeführerinnen unterstellte) bewusste Verfälschung des Sachverhalts durch das Bundesstrafgericht fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

##### **E. 4.3**

Das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Hand-

lungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA; SR 0.351.926.81), soll die Amtshilfe und die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vertragsparteien ausdehnen und nicht einschränken (Art. 1 und Art. 25 Abs. 1 BBA). Der Ausschluss der direkten Steuern vom Anwendungsbereich des Abkommens (in Art. 2 Abs. 4 BBA) schliesst daher die Leistung von Rechtshilfe gestützt auf andere Übereinkommen bzw. dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) offensichtlich nicht aus (sog. Günstigkeitsprinzip; vgl. auch Art. 25 Abs. 2 BBA). In diesem Zusammenhang stellen sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

#### **E. 4.4**

Die beanstandete Erwägung der Vorinstanz, wonach es nicht Aufgabe der Schweizer Behörden sei, nach Eingang eines Rechtshilfeersuchens im ersuchenden Staat ergangene Entscheide (hier: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln vom 25. Juli 2024 im Verfahren 113 Js 241/16) zu interpretieren, sondern das Rechtshilfeersuchen zu vollziehen ist, solange es nicht zurückgezogen wurde, entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil 1C\_624/2022 vom 21. April 2023, in BGE 149 IV 376 nicht publ. E. 7). Im Übrigen wurde nur eines von mehreren Ermittlungsverfahren eingestellt. Ob es sich um das einzige Verfahren wegen Betrugs handelte, wie die Beschwerdeführerinnen geltend machen, ist insofern irrelevant, als es für die vorliegend streitige "kleine Rechtshilfe" genügt, wenn eines von mehreren im Rechtshilfeersuchen geschilderten Delikte von einem (nicht notwendigerweise identischen) Straftatbestand des schweizerischen Rechts erfasst wird (vgl. 1C\_138/2007 vom 17. Juli 2007 E. 2.3.2 mit zahlreichen Hinweisen; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl., 2019, Rz. 580 S. 622).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 1 und 3 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.